



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

27) Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend. 1773

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

naueste befolget, wider die dagegen Frevelnde aber mit denen darin ausgedruckten Strafen unnachseßlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel-Jahr von denen Kanzelen abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey denen abzuhaltenden Send-Gerichten mit willkührlichen Strafen belegt werden. Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 16. Febr. 1771.

Wilhelm Anton.

Nr. 27.

Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend, von 1773.

(Samml. IV. S. 38.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unseren gottseel. Herren Vorfahren, wegen schädlicher Haltung der Ziegen mehrmalen, besonders aber unterm 12ten Februar 1716 und 12ten April 1720 erlassene Edicta gänzlich außer Acht gelassen werden, solches aber denen Waldungen und sonstigen Holzungen zum größesten Nachtheil gereicht; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß nur an jenen Orten, wo entweder die Schweine mit denen Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein in offenen Feldern, oder Weyden an denen Feldbüschen außerhalb denen Waldungen gehütet werden, die Ziegen hinführo mit den Schweinen, oder absonderlich vor dem gemeinen Hirten getrieben werden können; an jenen Orten aber, wo außer denen Waldungen keine besondere Schweine oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder gänzlich abgeschaffet, oder im Stalle gefüttert werden.

Beamten und Gerichtshabere haben demnach diese Unsere gnädigste Verordnung, sofort nach Publication dieses, gehörig zu vollziehen, und diejenigen Hirten, welche in ihre Trift ein oder mehrere Ziegen in die Waldungen, wenn sie auch gleich denen Gemeinheiten selbst zugehören, mitnehmen, oder darin treiben, jedesmahl in 3 Goldfloren Strafe fällig zu ertheilen, und solche unverzüglich von ihnen beyzutreiben, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn sollten, sie auf 14 Tage lang zum Zuchthaus nacher Paderborn abliefern zu lassen, auch die Eigenthumere der Ziegen, welche entweder in denen Waldungen oder Holzungen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, angetroffen, oder an denen um die Gärten, Rämpe, Wiesen und Zuschläge gepflanzten Hecken und Bäumen, einigen Schaden gethan zu haben betreten werden, zum erstenmahl in 2 Goldfloren Strafe zu schlagen, und solche sofort beyzu-

treiben, zum andernmal aber mit Confiscation der Ziegen zu verfahren. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 3ten July 1773.

Wilhelm Anton.

Nr. 28.

Regulativ, wie die Post= und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.

(Samml. IV. S. 106.)

Regulativ derer Post= und Landstraßen, wie solches von Thro Hochfürstlichen Gnaden im Gefolg deren von Thro getreuen Landständen bey lest abgehaltenem Landtag vorgebrachten und gnädigst begnehmten Anträgen auf eingeholten Rath Dero zur Hochstiftisch=Paderbornschen Regierung verordneten Geheimen Rath, minder nicht Landständischer Deputirten, dann auch anderen sowohl der Gegend, als Beschaffenheit deren Post= und Landstraßen kündigen Personen zur Aufnahme und Verbesserung des gemeinsamen Gewerbes mildest festgestellt und bestimmt worden.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Eintheilung deren Straßen unter besonderen Nummern, und dazu angewiesenen Ortschaften.

Num. 1. Zur Hauptstraße von Paderborn nach Warburg und Casfel seynd jedem Orth ihre Districten angewiesen, als: Paderborn, Nordborchon, Kirchborchon, Alffen, Dahl, Dörnhausen, Busch, Eggeringhausen, Ebbinghausen, Iggenhausen, Herbram, Ettelen, Henglaren, Utтелен, Hausen, Grundsteinheim, Lichtenau, Meerhof, Holtheim, Sakenberg, Distorf, Affelen, Borlinghausen, Stadt Willebadessen, Donnenburg, Kleinenberg, Ikenhausen, Scherveve, Rimmecke, Löwen, Nörde, Dffendorf, Menne, Detmarsen, Hohenwepel, Grossen=Eder, Germete, Welda, Wurmelen, Warburg, Görbecke, Müddenhagen, Eissen, Nösebeck, Lütken=Eder, Daseburg, Dössel, Calenberg, Westheim, Herlinghausen.

Num. 2. Zur Poststraße von Paderborn über Neuhaus, Sande, Neuenbrücken nach Neuenkirchen concurrirt vors erste das ganze Amt Delbrück in Hand= und Spanndiensten, wird aber der Weg einmal in dauerhaften Stand gesetzt seyn, wird der Gemeinheit Sande, denen Einwohnern auf dem Haupe und Appelbaum, die künftige Erhaltung aufgegeben.

Da indessen jedoch auf dem Weg von Paderborn bis Neuhaus an noch ein ziemlicher District befindlich ist, welcher weder der Stadt Paderborn, weder dem Flecken Neuhaus zu repariren obliegt, so sollen zu dessen in Standsetz= und Erhaltung das Holtgreven=Amt, Schulzen=